

Satzung Netzwerk Eigenkapitalhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Eigenkapitalhilfe e.V.“
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Speyer.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissensvermittlung und des Verbraucherschutzes auf dem Gebiet der nachhaltigen sozialen Sicherheit von Selbständigen und deren Mitarbeiter.
2. Die Verwirklichung des Satzungszwecks wird erfüllt durch:
 - Schulungen und Seminare für Selbständige zu Innenfinanzierung der nachhaltigen sozialen Sicherheit durch kaufmännisches Denken
 - Unternehmertreffen zum Austausch von Erfahrungen
 - Arbeitsgruppen zur Evaluierung und Bewertung von Optionen zur nachhaltigen sozialen Sicherheit in KMU (kleine, mittlere Unternehmen) durch Eigenkapital
 - Vortragsveranstaltungen zu Themen der Möglichkeiten des Eigenkapitalaufbaus zur nachhaltigen sozialen Sicherheit
 - Kooperation mit öffentlich-rechtlichen als auch gemeinnützigen Körperschaften, die den Verbraucherschutz und eine neutrale Wissensvermittlung fördern.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 11 Abs. 3 der Satzung; Entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Ehrenkodex

1. Die Mitglieder im Netzwerk Eigenkapitalhilfe e.V. verpflichten sich einer sozial verantwortlichen, nachhaltigen und langfristigen Denkweise.
 - a. Sozial verantwortliche Verpflichtung bedeutet für uns, zum Wohle von Mitgliedern und deren Familien sowie den Mitarbeitern in Unternehmen zu handeln, sodass

jetzige und kommende Generationen auch davon profitieren können. Die soziale Verantwortung betrifft auch Maßnahmen, die über rechtliche Verpflichtungen hinaus gehen.

- b. Nachhaltig und langfristig denken bedeutet für uns, alle möglichen, zukünftigen Folgen in Entscheidungen mit einzubeziehen und insbesondere darauf zu achten, dass die soziale Absicherung der Selbständigen, deren Familien und der Angestellten in den Unternehmen direkt kontrollierbar und beeinflussbar ist und bleibt, und nicht komplett von fremden Dritten zu deren eigenen Vorteil übernommen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen wie Gesellschaften, Vereine, rechtsfähige Firmen, Gemeinschaften usw. werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt.
4. Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Über die Aufnahmegebühr und Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss schriftlich auf postalischem oder digitalem Weg gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Verstoß eines Mitglieds gegen den Ehrenkodex kann nach der Anhörung durch den Vorstand einen sofortigen Ausschluss zur Folge haben.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie Spenden werden nicht erstattet.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, im Namen des Vereins zu handeln.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. Vorstandsvorsitzender (m/w)
 - b. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender (m/w)
 - c. Schriftführer (m/w)

d. Kassenwart (m/w)

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl des Vorstands erfolgt ist. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet auch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern die Satzung Angelegenheiten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a. Die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Festsetzung allgemeiner Richtlinien
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandmitglieder dies verlangt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Die Leitung der Vorstandssitzung nimmt der Vorstandsvorsitzende wahr, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstandsvorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
11. Über die Sitzung des Vorstands und die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.
12. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat einzuberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über die Aufnahmegebühr und die Mindesthöhe des monatlichen/jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes

- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 5 Abs. 3
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/4 (ein Viertel) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich über einen der gängigen Kommunikationswege unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 6. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird für die Versammlung ein Schriftführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 9. Vorstandswahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung oder, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl bei der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird.

§ 9 Aufwandsentschädigung

1. Aufwandsentschädigungen sind maximal bis zur Höhe der im EStG § 3 geregelten Höchstgrenzen zu erstatten.

§ 10 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Vorstand innerhalb von 6 Monaten eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
3. Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nicht gewählt werden kann, wer Mitglied im Vorstand ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins, der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Programm Klasse 2000 e.V.“, 90489 Nürnberg, Feldgasse 37, zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Vereinsregister AG Nürnberg Reg. Nr. 3653).